



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 55/12

vom

30. Januar 2013

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. Januar 2013, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Becker,

die Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Schmitt,
Dr. Berger,
Prof. Dr. Krehl,
Dr. Eschelbach,

Richter am Landgericht
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten S. ,

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Angeklagten S. wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 12. Oktober 2011, soweit es ihn betrifft, im Ausspruch über die Gesamtstrafe mit der Maßgabe aufgehoben, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 StPO zu treffen ist.

Die weitergehende Revision des Angeklagten S. wird verworfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels bleibt dem für das Nachverfahren nach §§ 460, 462 StPO zuständigen Gericht vorbehalten.

2. Die Revision des Angeklagten V. wird verworfen.

Der Angeklagte V. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten S. - unter Freispruch im Übrigen - wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Geldfälschung, fahrlässigen Besitzes eines nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenstands und gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Mo-

naten verurteilt und den Verfall des Wertersatzes in Höhe von 6.500 Euro angeordnet. Den Angeklagten V. hat es wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten bei Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen der Angeklagten, die auf Verfahrensrügen und die Sachbeschwerde gestützt sind. Das Rechtsmittel des Angeklagten S. hat nur in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang Erfolg; die Revision des Angeklagten V. ist aus den vom Generalbundesanwalt genannten Gründen unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

I.

2

Nach den Feststellungen des Landgerichts verschaffte der Angeklagte S. am 18. Mai 2010 dem gesondert verfolgten R. ein Kilogramm Amphetamin mit einem Anteil von mindestens 67,08 g Amphetaminbase für 5.000 Euro. Zwei Tage später wurde R. verhaftet; in seiner Wohnung wurden 418,55 g Amphetamin gefunden (Fall II.1 der Urteilsgründe). Im Frühjahr 2010 verkaufte der Angeklagte S. an R. falsche 50 Euro-Banknoten im Nennwert von 8.000 Euro (Fall II.2). Der Angeklagte S. besaß zurzeit einer Durchsuchung am 18. November 2010 ein Springmesser (Fall II.3). Der Zeuge H. hatte den Angeklagten V. und den Nichtrevidenten B. betrogen. Diese wandten sich an den Angeklagten S. um Unterstützung bei der Eintreibung ihrer Geldforderungen. Am 10. September 2010 zwangen der Angeklagte S. und B. den Geschädigten dazu, mit ihnen in einen Wohncontainer zu gehen, den der Angeklagte V. in Kenntnis des Vorhabens mit einem in seinem Besitz befindlichen Schlüssel öffnete. Dort wurde H. von dem Angeklagten S. zur Zahlung aufgefordert und ins Gesicht geschlagen, wodurch dieser einen Bruch des Nasenbeins erlitt (Fall II.4).

II.

3 Die Revision des Angeklagten S. gegen dieses Urteil hat nur mit
der Sachrüge hinsichtlich der Gesamtstrafe Erfolg. Im Übrigen ist es unbegrün-
det.

4 1. Die Verfahrensbeanstandungen der Revision des Angeklagten
S. gehen fehl. Der Erörterung bedarf nur Folgendes:

5 Die Revision macht eine Verletzung von § 27 Abs. 1 StPO geltend, weil
die Berufsrichter der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt
wurden und selbst über das Ablehnungsgesuch entschieden haben, das sie als
unzulässig im Sinne von § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO angesehen haben. Diese Rü-
ge ist nicht zulässig. Der Beschwerdeführer ist nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO
gehalten, die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen so genau anzu-
geben, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründungsschriften
prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen
der Revision zutrifft. Dies gilt auch für Rügen zur Richterablehnung (vgl. BGH,
Beschluss vom 7. Februar 2012 - 5 StR 432/11, StV 2012, 587).

6 Die Richterablehnung des Angeklagten S. bezog sich auf Äuße-
rungen der Richter in einer Entscheidung über die Fortdauer der Untersu-
chungshaft, die in der Revisionsbegründung nicht mit ihrem gesamten Inhalt
mitgeteilt und innerhalb des - seinerseits zwar mehrfach, aber auch nur lücken-
haft mitgeteilten - Ablehnungsgesuchs nur sinngemäß referiert wurden. Eine
den Verfahrensgegenstand betreffende Vortätigkeit eines erkennenden Rich-
ters ist, soweit sie nicht den Tatbestand eines Ausschlussgrundes gemäß § 23
StPO erfüllt, nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht dazu geeignet,
die Besorgnis der Befangenheit des Richters zu begründen, wenn nicht beson-
dere Umstände hinzukommen, die diese Besorgnis rechtfertigen. Ob solche

Umstände in Betracht kamen oder so fern lagen, dass die nach Ansicht des Landgerichts verfehlte Ablehnungsbegründung dem Fehlen einer Begründung im Sinne von § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO gleichzustellen war, kann vom Revisionsgericht nur geprüft werden, wenn die Revisionsbegründung auch die hierfür maßgeblichen Einzelheiten genau mitteilt. Daran fehlt es.

7 2. Die Sachbeschwerde führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die Gesamtstrafe.

8 Das Landgericht hat nur die Bemessung der Einzelstrafen erläutert. Die Bildung der Gesamtstrafe fordert jedoch eine eigenständige Entscheidung, die auch einer Begründung bedarf. Das Fehlen der Begründung ist jedenfalls dann ein Rechtsfehler, der zur Aufhebung der Gesamtstrafe zwingt, wenn - wie hier - die Einsatzstrafe beträchtlich erhöht wird. Die Nachholung der Entscheidung kann dem Beschlussverfahren gemäß §§ 460, 462 StPO vorbehalten bleiben.

Becker

RiBGH Prof. Dr. Schmitt
befindet sich im Urlaub und
ist daher gehindert zu
unterschreiben.

Berger

Becker

Krehl

Eschelbach